

Zürich, 18. Juni 2019

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

via E-Mail an reto.burn@fin.be.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Vernehmlassungsantwort Steuergesetzrevision 2021

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Simon,
Sehr geehrter Herr Burn,
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit und äussern uns in der vorliegenden Stellungnahme zur geplanten Steuergesetzrevision 2021. Unsere Vernehmlassungsantwort ist aus einer Vorlage von SSES und VESE entstanden und betrifft die Besteuerung von Photovoltaikanlagen und deren Änderungen aufgrund des revidierten Energiegesetzes. Wir unterstützen den daraus abgeleiteten Vorschlag zu einem Systemwechsel in der Besteuerung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen.

Aufgrund der heutigen Besteuerung von Photovoltaikanlagen entstehen negative Effekte auf deren Wirtschaftlichkeit. Wir begrüssen daher die Grundhaltung sehr, wonach die Steuerverwaltung ihren Handlungsspielraum nutzen wird, um negative Effekte bei der Besteuerung von Photovoltaikanlagen zu vermeiden. Denn über die Erhöhung der Einkommenssteuer durch den Verkauf von Strom und durch erhöhte Steuern auf die Liegenschaft führt der Betrieb von Photovoltaikanlagen zu einer deutlich höheren Besteuerung durch den Kanton. Das widerspricht ganz klar der Antwort des Regierungsrates auf die Motion Hässig, wonach keine Benachteiligung entstünde bei der steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen. Es besteht darum gesetzgeberischer Handlungsbedarf in dieser Sache.

Wir schlagen Ihnen vor, einen Systemwechsel gemäss dem „Bündner Modell“ vorzunehmen: Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energie sollen direkt vom Kanton unterstützt werden und nicht indirekt per Steuerabzug. Erträge sollen erst besteuert werden, nachdem ein Gewinn in Gegenüberstellung der aufsummierten Aufwände entstanden ist. Das vereinfacht die Arbeit der Steuerbehörde und schafft eine gleichmässige Förderung unabhängig der individuellen Einkommenslage.

Einen weiteren wichtigen Vorteil sehen wir darin, dass die vielen Schwierigkeiten vermieden werden können, welche durch den hängigen Bundesge-

richtsentscheid in dieser Sache unumgänglich würden. Wir sehen durch den Bundesgerichtsentscheid keine Auflösung der bestehenden negativen Effekte. Im Gegenteil: die Steuerverwaltung würde den Steuerabzug nach eigenen Angaben nicht mehr zulassen, wenn die Anlagen nicht als Teil des Gebäudes qualifiziert würden. Auch sehen wir nicht, wie das Dilemma von dachintegrierten Solaranlagen durch den Bundesgerichtsentscheid gelöst würde. Diese Indachanlagen werden sachenrechtlich als Bestandteil des Gebäudes qualifiziert und erzeugen so eine höhere Besteuerung als angebaute Anlagen. In unserer Auffassung sollten die Indachanlagen aber genau gleich wie Aufdachanlagen gefördert werden.

Sollte der Eigenmietwert gemäss der parlamentarischen Initiative 17.400 in Zukunft wegfallen, so wäre eine Besteuerung entlang des „Bündner Modells“ kompatibel, wohingegen die heutige Handhabung wohl angepasst werden müsste.

Die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien sind von nationalem Interesse. Der vorgeschlagene Systemwechsel trägt diesen Bemühungen Rechnung. Das aufwändige System der Steuerabzüge kann ersetzt werden durch eine schlankere Förderung durch die zuständige Behörde (z.Bsp. Amt für Energie) und muss nicht mehr durch die sachfremde Finanzverwaltung behandelt werden. Die Unterstützung durch direkte Zahlungen anstatt Steuerabzügen ist zudem gerechter, weil alle Steuerzahlenden unabhängig ihres Einkommens und Vermögens in gleichem Ausmass profitieren.

Bitte beachten Sie beiliegenden Vorschlag für den Systemwechsel bei Steuerabzügen. Unser Vorschlag betrifft nicht nur Photovoltaikanlagen, sondern alle Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Diese sind in ähnlichem Mass betroffen von negativen steuerlichen Effekten.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse



Felix Nipkow
Projektleiter Strom & Erneuerbar

Anhang

Vorschlag: Systemwechsel in der Besteuerung für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen

Bei den Praxisfestlegungen des Liegenschaftsunterhalts ist ein Systemwechsel bei der Besteuerung von privat betriebenen Energieerzeugungsanlagen – nachfolgend EEA genannt – vorzunehmen. Die aktuelle Steuerpraxis des Kantons Graubündens dient hierbei als Vorlage: Aufrechnung der Investitionen der EEA (inklusive aller zugehörigen Geräte und elektrischen Installationen wie Wechselrichter, Blitzschutz, Solarbatterien etc.) und des Unterhalts gegen die kumulierten Erträge ohne Eigenmietwert. An die Erträge muss auch ein allfälliger, in Vorjahren unter dem alten System ausgerichteter Steuerabzug angerechnet werden. Nach dem Systemwechsel darf bei der Bemessung des Eigenmietwerts von in die Gebäudehülle integrierten PV- und Solarthermieanlagen nur noch der Äquivalentanteil von Normbauteilen (nach SIA-Tabellen) angerechnet werden, bei Fahrnisanlagen muss die Anrechnung beim Eigenmietwert ganz entfallen, da diese keine Gebäudebestandteile darstellen. Bereits berechnete und ausgewiesene Eigenmietwerte sind zu korrigieren.

Diese fortschrittliche Praxis der steuerlichen Behandlung von Energieerzeugungsanlagen bedingt natürlich auch das Streichen der Steuerabzüge. Des weiteren schlagen wir vor, generell eine Streichung aller Steuerabzüge für Energiespar- und Umweltmassnahmen zu prüfen und durch Subventionen zu ersetzen: Als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften können dann bei den Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen nur noch die werterhaltenden, nicht aber die wertvermehrenden Aufwendungen vom Einkommen abgezogen werden.

Vorgehen

analog zum Kt. Graubünden, der diese vier Massnahmen umgesetzt hat:

1. Abschaffung der erweiterten Steuerabzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen
2. Erweiterung des kantonalen Fördertopfs (finanziert durch Kanton und Gemeinden) als Ausgleich.
3. Erhöhung aller kantonalen Förderbeiträge (mit einem Drittel aus dem kantonalen Fördertopf und zwei Drittel Bundesbeitrag), so dass keine Benachteiligungen durch wegfallende Steuerabzüge auftreten.
4. Änderung der Besteuerung von PV-Anlagen im Privatbesitz analog Modell Graubünden.

Begründung: Steuerabzüge sind keine wirkliche Förderung

Der effektive Förderbetrag eines Steuerabzugs ist je nach Person und Grenzsteuersatz unterschiedlich hoch. Für das Steueramt zählt für die Festsetzung der Höhe des Betrags nur der Grenzsteuersatz im Installationsjahr der Massnahmen/Anlage. Die effektiven Förderbeträge fallen daher willkürlich hoch oder tief aus. Führen die getätigten Massnahmen zu höheren Eigenmietwerten und Vermögenssteuern, so werden die Steuerabzüge über die Jahre mehr

als wieder zurückbezahlt. Führen Massnahmen für umwelttechnische Vorrichtungen nicht zu höheren Eigenmietwerten, so braucht es auch keine Steuerabzüge.

Hohe Steuerlast im jetzigen System macht Photovoltaik auf Neubauten unrentabel

Investitionskosten für PV-Anlagen auf Häusern neuer als fünf Jahre sind nicht von den Steuern abziehbar. Die heutige Besteuerung über die Laufzeit kann sogar die Förderung durch die Einmalvergütung des Bundes übersteigen. Warten die Bauherren der neuen Häuser fünf Jahre mit dem Erstellen einer PV-Anlage, so sind zwar Steuerabzüge möglich, diese werden aber durch Folgekosten des für die nachträgliche Installation (Bsp. Gerüsts, mobiler Kran) gleich wieder neutralisiert.

Das Bündner Gegenverrechnungs-System bei Photovoltaik ist in allen Fällen fair

Photovoltaik-Anlagen, egal auf Neubauten oder im Altbau-Bestand würden nur noch dann besteuert, wenn die Anschaffungs- und Betriebskosten amortisiert sind. Die Steuerabzüge und die Besteuerung des Eigenmietwerts entfallen, Eigenverbrauch soll steuerfrei bleiben. Der Kanton muss nicht mehr mit Steuerabzügen in Vorleistung gehen und trägt ausserdem dem tragenden verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in optimaler Weise Rechnung.

Keine Sonderbehandlung von Photovoltaik im derzeitigen Steuerabzugssystem möglich

Die Förderung von Energieerzeugungsanlagen durch Steuerabzüge ist bei allen Kantonen fest verbunden mit den abzugsfähigen Energiesparmassnahmen. Eine Trennung und Sonderbehandlung ist nur möglich, wenn alle Steuerabzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen gestrichen werden. Der Grund dafür ist Art. 9 Abs. 3 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14). Will ein Kanton einen solchen Abzug einführen, muss dieser zwingend gleich ausgestaltet werden wie im Recht der direkten Bundessteuer. Ab 2021/2022 ändert diese Korrelation bei den Steuerabzügen für Energiesparmassnahmen vermutlich mit der Abschaffung des Eigenmietwerts.

Ausblick auf den Wegfall des Eigenmietwertes

Mit einer geplanten Abschaffung des Eigenmietwerts auf 2021/2022 werden die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen auf Bundesebene nach jetzigem Planungsstand der zuständigen Kommission entfallen, die Kantone sind aber frei diese Abzüge zu belassen oder auf ein alternatives System umzusteigen. Handelt der Kanton bis zu diesem Datum nicht, dann wird das System der Steuerabzüge teuer, weil eine Gegenfinanzierung mit dem Eigenmietwert dann nicht mehr existiert. Es wäre daher in unseren Augen vorausschauend, den Grundstein für eine sinnvolle und gerechte Förderung der erneuerbaren Energien jetzt schon zu legen.